

BVGer A-4415/2008 vom 29. September 2008

Bundesverwaltungsgericht, 2008-09-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-4415_2008

FR: TAF A-4415/2008 du 29 septembre 2008

IT: TAF A-4415/2008 del 29 settembre 2008

Regeste

Mehrwertsteuer

Erwägungen

E. 1

Das Ausstandsbegehren wird abgewiesen.

E. 2

Die Verfahrenskosten dieses Zwischenentscheids bleiben bei der Hauptsache.

E. 3

Die Akten des Beschwerdeverfahrens werden zur Weiterführung des Verfahrens dem bisherigen Instruktionsrichter überwiesen.

E. 4

Die Frist zur Bezahlung eines Kostenvorschusses wird dem Beschwerdeführer nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Zwischenentscheids durch den Instruktionsrichter neu angesetzt werden.

E. 5

Diese Zwischenentscheid geht an: - den Beschwerdeführer (Einschreiben mit Rückschein) - die Vorinstanz (Ref-Nr. ...; Einschreiben mit Rückschein) - Der vorsitzende Richter: Die Gerichtsschreiberin: Markus Metz Jeannine Müller Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Zwischenentscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden, sofern die Voraussetzungen gemäss den Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG gegeben sind. Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (vgl. Art. 42 BGG). Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.